Deutscher Familiengerichtstag e.V.

Die Vorsitzende



DFGT e.V. c/o HSB, Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl

Frau

Dr. Susanne Mädrich
Bundesministerium für Justiz und
Verbraucherschutz
11015 Berlin

Prof. Dr. Isabell Götz Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Leharweg 9 85521 Ottobrunn

Telefon:

089/55973383 (OLG)

089/60824480 (DFGT)

Mobil:

0160/7238794

E-Mail:

isabell.goetz@online.de

4. März 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

Sehr geehrte Frau Dr. Mädrich,

für die dem Deutschen Familiengerichtstag eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Gesetzentwurf bedanke ich mich.

Ich erlaube mir allerdings den Hinweis, dass – auch unter Berücksichtigung einzuhaltender Termine – Abgabefristen wie die hier vorgegebene den Zweck, fundierte fachliche Stellungnahmen zu Referentenentwürfen einzuholen, zwangsläufig konterkarieren, da sie dies nahezu ausschließen.

In der Sache möchte ich, auch im Namen von Frau Prof. Dr. Barbara Veit, der Vorsitzenden der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags, lediglich darauf hinweisen, dass § 151 Nr. 7 FamFG-E (Art. 3 Nr. 4 RefE) nach dem Entwurf die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Genehmigung, Anordnung von freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder ärztlichen Zwangsmaßnahmen bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker erweitert. Diese Erweiterung war vom Bundesrat bereits anlässlich der Einführung von § 1631b Abs. 2 BGB (2017) gefordert worden, um zu vermeiden, dass für unterschiedliche Maßnahmen

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln IBAN: DE15 3705 0299 0133 0154 67 BIC: COKSDE33

(Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahmen bzw. ärztliche Zwangsmaßnahmen) unterschiedliche Gerichtszweige (Familiengericht bzw. Verwaltungsgericht) zuständig sind (BT-Drucks. 18/11278 S. 25). Die Bundesregierung hatte diesen Vorschlag einer bundeseinheitlichen verfahrensrechtlichen Behandlung freiheitsentziehender Maßnahmen und ärztlicher Zwangsmaßnahmen damals noch mit dem Hinweis abgelehnt, dass die landesrechtlichen Regelungen über die Unterbringung psychisch Kranker in ihrer Ausgestaltung zu unterschiedlich seien (BT-Drucks. 18/11278 S. 27).

Die jetzt in § 151 Nr. 7 FamFG-E vorgeschlagene Regelung entspricht in vollem Umfang dem damaligen Vorschlag des Bundesrats und gewährleistet auf diese Weise eine bundeseinheitliche verfahrensrechtliche Behandlung von freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach dem PsychKG der

Dies kann im Interesse der Rechtssicherheit und der Freiheitsrechte eines Kindes nur begrüßt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Länder.

Prof. Dr. Isabell Götz

Isabell 9